

Satzung des Vereins „Offensive für ein Sauberes Duisburg e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Offensive für ein Sauberes Duisburg e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Duisburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle bzw. finanzielle Unterstützung von Aktivitäten, die – neben den gemäß Straßenreinigungs-, Abwasser- und Abfallbeseitigungssatzung der Stadt Duisburg obliegenden Aufgaben – die Sauberkeit innerhalb der Stadt Duisburg sowie das Erscheinungsbild der Stadt zu verbessern geeignet sind.

Der Verein kann weitere Aufgaben, die mittelbar oder unmittelbar zur Erreichung des vorstehend genannten Zwecks beitragen, übernehmen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds bzw. dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - durch Austritt des Mitglieds,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
4. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei vor Beschlussfassung dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - der oder dem Vorsitzenden
 - einer/einem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - einer/einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - sowie bis zu weiteren sechs Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Der Vorstand ist berechtigt, den Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle zu benennen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis kann die Mitgliederversammlung Beschränkungen festlegen.
3. Der Vorstand kann zu seiner Beratung (Fach-)Beiräte einrichten und besetzen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder
 - e) Beschlussfassung über die Ausschließung der Mitglieder.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der bzw. dem Vorsitzenden, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung von der bzw. von dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren bzw. bei dessen Verhinderung von der bzw. von dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit die der bzw. des sitzungsleitenden stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds durch einfachen Brief und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Ausgenommen hiervon sind Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung bezüglich Satzungsänderungen und Vorstandswahlen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden bei dessen bzw. bei deren Verhinderung von der bzw. dem ersten bzw. zweiten Stellvertreter/in geleitet. Ist auch dieser bzw. diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bzw. eine Versammlungsleiterin.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder das verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes, Entgegennahme des Jahresberichts, Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Leiter bzw. der Leiterin der Geschäftsstelle zu unterschreiben.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die / der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Duisburg (§ 2 Abs. 5).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Duisburg, 24. Mai 2007